



# Ehrenordnung des SV St. Stephan 1953 Griesheim e. V.

Der Hauptvorstand des SV St. Stephan hat am 06.06.2016, zuletzt geändert am 04.09.2017, nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:

## § 1 Langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft

Für langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft werden folgende Ehrungen vorgenommen:

1. Nach 25 Jahren: Aushändigung einer Ehrennadel in Bronze.
2. Nach 40 Jahren: Aushändigung einer Ehrennadel in Silber.
3. Nach 50 Jahren: Aushändigung einer Ehrennadel in Gold.
4. Weitere Ehrungen erfolgen nach jeweils 10 weiteren Jahren.

Maßgeblich für die Berechnung ist das letzte in der Mitgliederverwaltung hinterlegte Aufnahme-datum. Die Ehrungen erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand.

## § 2 Ehrung für langjährige ehrenamtliche Vereinsarbeit

1. Nach 10 Jahren: Aushändigung einer Verdienstnadel in Bronze.
2. Nach 20 Jahren: Aushändigung einer Verdienstnadel in Silber.
3. Nach 25 Jahren: Aushändigung einer Verdienstnadel in Gold.
4. Weitere Ehrungen erfolgen nach jeweils 5 weiteren Jahren.

Bei Unterbrechungen von mehr als 2 Jahren beginnt die Frist für die Berechnung der zu berücksichtigenden Jahre erneut zu laufen. Die Ehrungen erfolgen auf Beschluss des Hauptvorstandes durch den geschäftsführenden Vorstand. Den Abteilungen obliegt ein uneingeschränktes Vorschlagsrecht.

## § 3 Ehrung für besondere sportliche Leistungen

1. Ehrungen für die Erringung von Meisterschaften auf Kreis- und Bezirksebene erfolgen durch und im Ermessen der jeweiligen Abteilung.
2. Ehrung für hervorragende sportliche Leistungen und Meisterschaften ab Landesebene erfolgen auf Antrag durch die Abteilung durch den geschäftsführenden Vorstand.

## § 4 Ehrung durch die Stadt Griesheim

Sämtliche errungene Meisterschaften sind dem geschäftsführenden Vorstand von den Abteilungen zu melden. Dieser ist verantwortlich für die Vereinsmeldung für die von der Stadt Griesheim durchgeführten Ehrungen. Gleiches gilt für besonderes ehrenamtliches Engagement, für welches der Ehrenteller der Stadt Griesheim beantragt werden kann.



## § 5 Ehrung durch andere Institutionen

Für Ehrungen durch die Sportfachverbände auf Grundlage der jeweiligen Ehrenordnung sind die Abteilungen zuständig. Der geschäftsführende Vorstand ist davon in Kenntnis zu setzen.

Ehrungen beim Landessportbund Hessen werden auf Vorschlag der Abteilungen durch den geschäftsführenden Vorstand beantragt und vorgenommen.

## § 6 Ehrungen bei Geburtstagen, Hochzeiten u. ä.

Ab dem 50. Geburtstag erhalten Mitglieder zu allen runden Geburtstagen (volles Jahrzehnt) eine Glückwunschkarte durch den Verein. Ab dem 70. Geburtstag erfolgt die Ehrung alle 5 Jahre. Die damit verbundene Überreichung eines kleinen Präsents in besonderen Einzelfällen liegt im Ermessen des Ältestenrats, der die Glückwünsche des Vereins übermittelt.

Glückwünsche und Ehrungen anlässlich von Hochzeiten, Hochzeitsjubiläen und der Geburt eines Kindes liegen im Ermessen der Abteilungen.

## § 7 Trauerfälle

1. Für alle Mitglieder des Vereins erfolgt eine Beileidsbekundung durch Trauerkarte.
2. Bei besonders verdienten Mitgliedern sowie bei zum Zeitpunkt des Todes aktiven Sportlern oder ehrenamtlich Tätigen erfolgt nach Rücksprache mit den Angehörigen eine Zuwendung für Grabschmuck und/oder ein Nachruf in der örtlichen Tagespresse.

Die Beileidsbekundungen sowie die Entscheidung nach Ziffer 2 obliegen dem Ältestenrat.